

Beschluss Nr. 489/2020
Schwyz, 23. Juni 2020 / ju

Interpellation I 10/20: Wie lauten die Exit-Kriterien aus dem Krisenmodus?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. April 2020 hat Kantonsrätin Marlene Müller-Diethelm folgende Interpellation eingereicht:

«Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die 'ausserordentliche Lage' bekanntgegeben. Damit einher geht insbesondere ein Angebotsstopp für viele Unternehmen den unsere Wirtschaft und mit ihr insbesondere viele KMU und Selbständigwerbende vor nicht gekannte Herausforderungen stellt. Mit dem Schulstopp, dem Aufruf zu Homeoffice, der Schliessung von Kitas ausser für Notfälle und dem Versammlungsverbot wurden weitere sehr grosse Eingriffe in die Grundrechte der individuellen und unternehmerischen Freiheit beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen machen den Grossteil der Schwyzer Wirtschaft aus. Wir müssen verhindern, dass die notwendige Bekämpfung des Corona-Virus und die vorübergehend stark eingeschränkte Nachfrage zu längerfristigen massiven und strukturellen wirtschaftlichen Schäden führen und die Schwyzer Wirtschaft in eine tiefe und langfristige Rezession stürzen werden. Parallel zu diesen Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und zu den laufend den aktuellen Gegebenheiten anzupassenden Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft gilt es jedoch seitens Bundesrat und Regierungsrat so rasch wie möglich eine Exit-Strategie vorzulegen. Bis heute ist unklar, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Exekutiven die aktuellen Massnahmen lockern und aufheben. Unternehmen und Selbständigerwerbende müssen sich jetzt auf eine klare Strategie verlassen und entsprechend vorbereiten können. Es braucht so rasch wie möglich Planungssicherheit, jedoch unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bevölkerung. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der aktuellen Krise. Wie kann der Kanton Schwyz sich im Fall einer künftigen Epidemie oder Pandemie besser vorbereiten, damit die Wirtschaft nicht innert Stunden lahmgelegt wird. Es braucht Vertrauen der Wirtschaft in die Politik, damit auch langfristig wieder investiert wird.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

- *Welche Kriterien müssen aus Sicht des Regierungsrats erfüllt sein, damit die aktuell getroffenen stark in die Grundrechte eingreifenden Massnahmen gelockert werden können?*
- *Ist der Regierungsrat bereit, sich entsprechend beim Bundesrat und bei der Konferenz der Kantone für eine rasche Exit-Strategie einzusetzen?*
- *Welche Vorkehrungen kann der Regierungsrat treffen, damit man künftig besser vorbereitet ist, sei es im Krisenmanagement, in der Kommunikation, aber auch indem verschiedene Szenarien in der Schublade bereit liegen?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat in einer ausserordentlichen Sitzung am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (SR 818.101, Epidemien-gesetz, EpG) eingestuft und damit zahlreiche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung erlassen. Aus gesundheitlicher Sicht haben sich diese Massnahmen als erfolgreich erwiesen, wobei sich auch noch weitere Umstände auf den Verlauf der Pandemie ausgewirkt haben dürften. Insbesondere konnte eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindert werden. Die vom Bundesrat verordneten Massnahmen hatten und haben aber auch einschneidende Auswirkungen auf Wirtschaft, Bildung, Politik und Sozialleben. Der Bundesrat hat mit einer etappenweisen Lockerung der Massnahmen seit dem 27. April 2020 begonnen, insbesondere der Wirtschaft notwendigen Handlungsspielraum zurückzugeben. Ziel des Bundesrats ist es, mit der Lockerung der Massnahmen in mehreren Etappen soweit wie möglich die gewünschte Planungssicherheit zu gewährleisten. Auch nach der Rückführung der «ausserordentlichen» in die «besondere» Lage per 19. Juni 2020 beeinflussen Hygiene- und Verhaltensregeln gegen die Ausbreitung von COVID-19 das Leben in der Schweiz. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 sind massiv und werden in gewissen Formen wohl noch lange spürbar bleiben.

Der Kanton Schwyz hat rasch und im Einklang mit den bundesrätlichen Massnahmen auf das Aufkommen und die Ausbreitung des COVID-19-Virus reagiert. Dabei hat er die Zuständigkeit des Bundes bzw. des Bundesrates anerkannt und hat dementsprechend von Anfang an die Strategie verfolgt, die Vorgaben des Bundes umzusetzen, auf darüber hinausgehende eigene (kantonale) Massnahmen indes grundsätzlich zu verzichten. Der Kantonale Führungsstab hat dabei grosses Gewicht auf eine schnelle und auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtete Kommunikation gelegt. Im Zentrum standen die Informationen für die Öffentlichkeit. Diese orientierten sich an den Vorgaben und an der Präventionskampagne des Bundes, um das Verständnis auf kantonaler Ebene zu verstärken. Mit zahlreichen Massnahmen informierten der Regierungsrat und der Kantonale Führungsstab über die jeweils aktuellsten Entwicklungen und die Vorgaben des Bundes. Dazu zählten die Einschränkungen von Versammlungen, Schulschliessungen, wirtschaftliche Massnahmen, die epidemiologische Entwicklung, die Einsätze von Armee und Zivilschutz, dann aber auch die Lockerungen der Massnahmen und die schrittweise Überführung in eine weniger einschränkende Lage. Gleichzeitig wurde auch eine intensive und direkte Kommunikation insbesondere mit Organisationen des Gesundheitswesens gepflegt, einerseits um Massnahmen gegen eine mögliche Überlastung der Spitäler zu koordinieren, andererseits aber auch hinsichtlich der ausreichenden Versorgung mit Schutzmaterial. Ein zielgerichteter Informationsaustausch wurde im Weiteren mit den Gemeinden bzw. den von ihnen teilweise eingesetzten Führungsstäben gepflegt. Auch im Bildungswesen war ein enger Informationsaustausch notwendig, damit die teilweise kurzfristig erfolgten Anordnungen des Bundes vermittelt und den Schulträgern Hilfestellungen bei deren Umsetzung geleistet werden konnten. Im Bereich der wirtschaftlichen Massnahmen erfolgte der Informationsfluss mehrheitlich direkt zwischen den zuständigen kantonalen Ämtern, der Ausgleichskasse sowie den von den Coronamassnahmen betroffenen Unternehmen. Die über drei Dutzend kantonalen Medienmitteilungen, die bisher ergangen sind und auf der Homepage

des Kantons chronologisch aufgeführt sind, belegen die intensive Kommunikation zu einer Vielzahl von Themen, die in Zusammenhang mit COVID-19 stehen. Ein wichtiger und rege genutzter Informationskanal für die Bevölkerung und die Unternehmen war schliesslich auch die vom Kantonalen Führungsstab über Telefon und E-Mail betriebene Infoline.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche Kriterien müssen aus Sicht des Regierungsrats erfüllt sein, damit die aktuell getroffenen stark in die Grundrechte eingreifenden Massnahmen gelockert werden können?

Die Unterstützung und die Umsetzung der bundesrätlichen Massnahmen durch die Kantone haben, nebst möglichen weiteren Umständen, entscheidend zur erfolgreich eingedämmten Ausbreitung von COVID-19 beigetragen. Die Kantone standen hierfür auf verschiedenen Wegen in einem ständigen Austausch mit dem Bund und seinen befassten Behörden und Fachstellen. In verschiedenen Sachgebieten haben die Kantone auch untereinander zusammengearbeitet und sich abgestimmt.

Der Regierungsrat befürwortet die bereits erfolgte und die noch folgende schrittweise Lockerung der Massnahmen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung. Entscheidend für die geordnete und sichere Rückführung der ausserordentlichen in die besondere und dereinst in die normale Lage ist die enge Koordination des entsprechenden Vorgehens unter Führung des Bundes. Weitergehende kantonale Massnahmen oder Lockerungen wären dabei wohl wenig zielführend. Sie könnten zur Verunsicherung in der Bevölkerung und zu einer verminderten Akzeptanz führen. Entsprechend sieht das erst am 28. September 2012 erlassene, an der Abstimmung vom 22. September 2013 vom Volk angenommene und am 1. Januar 2016 in Kraft getretene EpG bei einer besonderen und vor allem bei einer ausserordentlichen Lage denn auch weitreichende Kompetenzen des Bundes bzw. des Bundesrates vor. An diese Ordnung und Verantwortlichkeiten hat sich der Kanton Schwyz gehalten, zumal er im Gegensatz zum Bund in seiner Verwaltung auch nicht über das erforderliche epidemiologische Fachwissen verfügt. Dementsprechend hat es der Regierungsrat auch nicht für angezeigt und sachdienlich erachtet, etwa in Zusammenhang mit den Lockerungsschritten seine eigene Ansicht sowie Forderungen öffentlich kundzutun.

Wichtig bleibt, dass die auf Bundes- und Kantonsebene unter Notrecht ergriffenen Massnahmen, die weiterhin Geltung und Wirkung haben, nachträglich in ordentliches Recht überführt und durch die zuständigen Parlamente genehmigt werden.

2.2.2 Ist der Regierungsrat bereit, sich entsprechend beim Bundesrat und bei der Konferenz der Kantone für eine rasche Exit-Strategie einzusetzen?

Der Bundesrat hat seine Exit-Strategie bereits definiert. Sie sieht eine etappenweise Lockerung der Massnahmen vor, um mögliche negative Auswirkungen der Lockerungen beurteilen und allenfalls darauf reagieren zu können. Die enge und gute Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen ist entscheidend für die erfolgreiche Bewältigung der Pandemie. Das gilt in besonderem Mass auch für die Rückführung der ausserordentlichen in die besondere und schliesslich in die normale Lage. Die Bundesbehörden prüfen in engem Austausch mit der Konferenz der Kantonsregierungen und verschiedenen Fachdirektorenkonferenzen laufend, welche Massnahmen wann und in welcher Form gelockert werden können. Der Regierungsrat und seine Fachstellen bringen sich in diesen Gremien entsprechend ein, insbesondere im Hinblick darauf, dass wirtschaftliche Aktivitäten wieder möglichst ungehindert ausgeübt werden. Dabei darf allerdings der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung nicht vernachlässigt werden, woran sich auch zeigt, dass sich die möglichen und angezeigten Lockerungsschritte nicht primär aus einer politischen Beurteilung ergeben.

2.2.3 Welche Vorkehrungen kann der Regierungsrat treffen, damit man künftig besser vorbereitet ist, sei es im Krisenmanagement, in der Kommunikation, aber auch indem verschiedene Szenarien in der Schublade bereit liegen?

Im Fall von nationalen oder gar globalen ausserordentlichen Lagen ist es zwingend, dass der Bundesrat die Führungsverantwortung für das ganze Land übernimmt. Es braucht schweizweit einheitliche Vorgaben und Massnahmen, damit in der Bevölkerung Verständnis und Akzeptanz geschaffen werden können. Das ist letztlich die Grundlage für die erfolgreiche Bewältigung ausserordentlicher Lagen. Der Regierungsrat hat deshalb die Vorgaben des Bundes zur Eindämmung des neuen Coronavirus von Anfang an mitgetragen und in seinem Zuständigkeitsbereich umgesetzt.

Der Kanton Schwyz, seine Verwaltung und seine Gemeinwesen bereiten sich im eigenen Zuständigkeitsbereich sodann laufend auf mögliche Katastrophen und Notlagen vor. Mit diesem Ziel hat der Regierungsrat 2016 die «Gefährdungsanalyse Kanton Schwyz» verabschiedet. Diese zeigt die für den Kanton wahrscheinlichsten Ereignisse und diejenigen mit den grössten möglichen Auswirkungen auf. Dazu zählen beispielsweise Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Waldbrand und Hitzewellen, Grossereignisse wie ein grossflächiger Stromausfall, ein Zugsunfall oder das Überschwappen einer Talsperre sowie Amokläufe, Terroranschläge oder auch Pandemien. Für insgesamt 23 mögliche Gefährdungen wurden Risikobeurteilungen und Massnahmenpläne erarbeitet. Dabei wurden die Pandemie und der Stromausfall für den Kanton Schwyz als die grössten bevölkerungsschutzrelevanten Risiken beurteilt. Die «Gefährdungsanalyse Kanton Schwyz» ist im Internet unter www.sz.ch/kata verfügbar.

Der Kantonale Führungsstab übt die Ereignisbewältigung regelmässig unter Einbezug der Blaulichtorganisationen und einer regierungsrätlichen Delegation. Im Weiteren nimmt der Kantonale Führungsstab bzw. Teile davon regelmässig an nationalen Sicherheitsverbandsübungen teil, daneben führt er auch noch eigene Ausbildungssequenzen durch.

Überdies hat das Departement des Innern bereits im Jahr 2005 eine «Arbeitsgruppe Pandemie» eingesetzt, die Vorbereitungen für einen Pandemiefall getroffen hat. 2009 hat der kantonsärztliche Dienst einen kantonalen Pandemieplan erarbeitet, der anlässlich der nationalen Sicherheitsverbandsübung im Jahr 2014 überprüft und im Jahr darauf aktualisiert worden ist. Er stellt eine Ergänzung zum Pandemieplan Schweiz von 2013 dar. Der Pandemieplan enthält Empfehlungen und Massnahmen vor dem Auftreten und für das Vorgehen während einer Pandemie.

Insgesamt ist der Kanton Schwyz im Rahmen des Möglichen gut auf eine Vielzahl von Ereignissen vorbereitet. Auch in der aktuellen COVID-19-Situation hat er rasch und angemessen reagiert und die bundesrätlichen Vorgaben in allen Bereichen zeitnah und wirkungsvoll umgesetzt. Der Kantonale Führungsstab erweist sich als bewährte und geübte Organisation, die rasch und zielgerichtet eingesetzt werden kann. Der Kanton verfügt in vielen Bereichen über das notwendige Fachwissen und seine übersichtlichen organisatorischen und behördlichen Strukturen mit kurzen Wegen erweisen sich gerade auch in ausserordentlichen Situationen als Vorteil. Sie gewährleisten effiziente und unbürokratische Abläufe sowie einen sachdienlichen und zielgerichteten Austausch mit den Gemeinden und ihren Sicherheitsorganisationen sowie mit den weiteren Partnerorganisationen im Bereich Sicherheit und Gesundheit. Das kompetente und unaufgeregte Auftreten des Kantonalen Führungsstabes sowie der weiteren involvierten Fachstellen und Organisationen, hier insbesondere all jener aus dem Bereich Gesundheit, unterstützte die Vertrauensbildung in der Bevölkerung, was wiederum auch ihr Mittragen von notwendigen Massnahmen begünstigte. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der bisherige Einsatz der erwähnten Organisationen als gelungen bezeichnet werden darf. Nichtsdestotrotz wird nach der erfolgreichen Bewältigung der aktuellen Pandemie sorgfältig und kritisch zu prüfen sein, in welchen Bereichen weitere Verbesserungen möglich und Anpassungen an den bestehenden organisatorischen Strukturen und Notfallplänen sinnvoll sind.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Departement des Innern; Volkswirtschaftsdepartement; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

